



Direkte Bundessteuer

Bern, 10. März 2004
DB-021.1b/102.2 Ne/ED

An die kantonalen Verwaltungen
für die direkte Bundessteuer

Rundschreiben

Liste der Kantone mit unterschiedlichen Eigenmietwerten für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer; Steuerperioden 2002 und 2003

Bekanntlich sind in einigen Kantonen die Mietwerte für die direkte Bundessteuer abweichend von denjenigen bei der Staatssteuer festzusetzen. Diese unterschiedlichen Bemessungen erfolgen im Hinblick auf eine richtige und einheitliche Veranlagung der direkten Bundessteuer (Art. 102 Abs. 2 DBG).

Da Steuerpflichtige Liegenschaften ausserhalb des Wohnsitzkantons besitzen können, senden wir Ihnen eine Liste der für die direkte Bundessteuer abweichenden Mietwertbemessungen der Steuerperioden 2002 und 2003. Damit haben Sie als Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton die Möglichkeit, den für die direkte Bundessteuer korrekten Mietwert für ausserkantonale Liegenschaften einzusetzen.

Der Hauptabteilungschef

Samuel Tanner

Beilage erwähnt